

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
„Musiktheaterwissenschaft“
an der Universität Bayreuth
vom 20. Juli 2007
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 9. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens	3
§ 2	Verfahren zur Feststellung der Eignung.....	3
§ 3	Kommission für die Eignungsprüfung	4
§ 4	Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	4
§ 5	Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens	4
§ 6	Niederschrift	6
§ 7	Bekanntgabe	6
§ 8	Geltungsbereich und –dauer der festgestellten Eignung	6
§ 9	Inkrafttreten.....	7
	Anlage	8

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft setzt neben der Qualifikation gemäß Art. 88 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) oder gemäß Art. 88 Abs. 5 BayHIG den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen voraus. ²Die Lehrveranstaltungen zu den Bereichen Musiktheorie sowie zu den Bereichen Analyse erfordern neben den allgemeinen Voraussetzungen der Hochschulzugangsberechtigung insbesondere Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre. ³Diese sollen im Eignungsfeststellungsverfahren nachgewiesen werden.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) In dem Eignungsfeststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die Eignung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft hat.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester von der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.
- (3) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen spätestens am 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester bei der Studentenkanzlei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Abweichend von Satz 1 müssen bei Bewerbungen zum Wintersemester 2021/2022 die Anträge bis spätestens 31. Juli 2021 eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine schriftliche Begründung (von maximal 2 Seiten) für die Wahl des Bachelorstudienganges „Musiktheaterwissenschaft“ unter Berücksichtigung möglicher musikpraktischer Fähigkeiten und/oder theaterpraktischer Erfahrungen als ergänzende Information.
- (5) ¹Macht ein Studienbewerber glaubhaft, dass er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt ist, wird auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich gewährt. ²Der Antrag ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen. ³Bei der Durchführung der Nachteilsausgleichsregelung ist der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung zu beteiligen.

§ 3

Kommission für die Eignungsprüfung

- (1) Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung.
- (2) ¹Die Prüfungskommission für die Eignungsfeststellung führt das Eignungsfeststellungsverfahren durch. ²Die Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wobei dieser immer ein Vertreter des Lehrstuhls für Theaterwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung des Musiktheaters und der Professur für Musikwissenschaft angehören müssen. ³Mitglieder der Prüfungskommission können nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen im Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft Befugte werden. ⁴Mindestens ein weiteres stellvertretendes Mitglied wird bestellt. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

¹Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen. ²Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die Prüfungskommission gemäß § 3. ³Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist zu versagen, wenn der Bewerber die in Satz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt. ⁴Die Bewerber erhalten einen ablehnenden Bescheid gemäß § 7 Satz 2.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) ¹Mit dem Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Basis der eingereichten Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 die besonderen Qualifikationen der Bewerber für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft ermittelt. ²Zu den besonderen Qualifikationen zählen: Kenntnisse im Bereich Allgemeine Musiklehre sowie Kompetenzen, sich mit historischen und ästhetisch-theoretischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater analytisch auseinandersetzen zu können.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus:
 - a) einem anonymisierten schriftlichen Eignungstest mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten, in dem der Bewerber eine Kurzanalyse eines Notenbeispiels sowie einen Kommentar zu einer Musiktheateraufzeichnung (Videosequenz) des Beispielstücks zu verfassen hat. Die

im schriftlichen Test erbrachten Leistungen werden hinsichtlich der Stimmigkeit der Beobachtungen, der sich manifestierenden musikalischen Kenntnisse sowie der Analyse des Zusammenspiels verschiedener Medien beurteilt.

- b) einem ca. 20-minütigen Gespräch pro Bewerber, in dem dieser zu geschichtlichen und ästhetischen Sachverhalten von Musik und Musiktheater sowie zu seinen besonderen Qualifikationen für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft befragt wird. Ziel des Gespräches ist es, seine Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte sowie seine ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu ermitteln. In die Bewertung fließen die Kompetenzen im Bereich geschichtlicher und ästhetischer Sachverhalte und die ästhetisch-analytischen Kompetenzen zu jeweils 50 % ein.
- (3) ¹Das Gespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch (bis maximal 4 Personen) geführt werden. ²Es wird von einem Kommissionsmitglied in Gegenwart eines Beisitzers aus dem Bereich der im Studiengang vertretenen Fächer durchgeführt.
- (4) ¹Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ²Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- (5) ¹Die Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest, dem Gespräch und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung werden unterschiedlich gewichtet. ²In die Gesamtbewertung geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 2 ein. ³Der schriftliche Eignungstest gemäß Abs. 2 Buchst. a) wird mit dem Faktor 1 gewichtet. ⁴Das Gespräch nach Abs. 2 Buchst. b) geht in die Gesamtbewertung mit dem Gewichtungsfaktor 1 ein. ⁵In jedem Teil des Eignungsfeststellungsverfahrens sind maximal 15 Punkte zu erreichen, wobei sich die Punkte entsprechend dem Leistungsschema in der Anlage ergeben. ⁶Die maximale Gesamtpunktzahl beträgt unter Berücksichtigung der Gewichtung demnach 60 Punkte. ⁷Für die Feststellung der Eignung ist eine Mindestpunktzahl von 36 erforderlich.
- (6) Die im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Leistungen werden von der Kommission mit dem Ergebnis „geeignet“ oder „nicht geeignet“ bewertet.
- (7) Über die Eignung der Bewerber entscheidet die Prüfungskommission innerhalb einer Woche nach der Prüfung.
- (8) ¹Im Falle des Nichtbestehens kann eine erneute Bewerbung zum nächstmöglichen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 6

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Eignungsfeststellungsverfahrens, die Namen des Kommissionsmitglieds und des Beisitzers, die Namen der Bewerber, die Entscheidung der Kommission mit den wesentlichen Gründen und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein müssen.
- (2) Das Protokoll wird von einem Kommissionsmitglied oder vom Beisitzer geführt und von dem Kommissionsmitglied und dem Beisitzer unterzeichnet.

§ 7

Bekanntgabe

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber im Anschluss an die Entscheidung unverzüglich schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayHIG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.

§ 8

Geltungsbereich und –dauer der festgestellten Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung gilt nur für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth.
- (2) Der Nachweis der Eignung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsfeststellung nachgewiesen werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium erstmals im Wintersemester 2007/2008 beginnen.*)

*) Die Sammeländerungssatzung vom 9. Januar 2023 beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 2023 in Kraft.

Anlage

Tabelle für die Umrechnung der Abiturnote in Punkte:	
Abiturnote	Punkte
1,0 - 1,1	15
1,2 - 1,3	14
1,4 - 1,5	13
1,6 - 1,8	12
1,9 - 2,2	11
2,3 - 2,5	10
2,6 - 2,8	9
2,9 - 3,2	8
3,3 - 3,5	7
3,6 - 3,8	6
3,9 - 4,0	5

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Leistungen aus dem schriftlichen Eignungstest und dem Gespräch ist folgende Leistungsbeurteilung maßgebend:

Punktzahl	Bewertung	Leistungsspiegel
15 - 13	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 - 10	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 - 7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 - 4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
3 - 0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt